

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juli 1974

Nummer 37

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	24. 6. 1974	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Richter und Beamte im Geschäftsbereich des Justizministers	242
2022	27. 5. 1974	Satzung für das Landesjugendamt Rheinland.	242
630	27. 5. 1974	Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland.	244
630	7. 6. 1974	Aufhebung der Satzung über über- und außerplanmäßige Ausgaben des Landschaftsverbandes Rheinland vom 28. März 1958	245

20320

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
von Aufwandsvergütungen für Richter und Beamte
im Geschäftsbereich des Justizministers**

Vom 24. Juni 1974

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57), geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1974 (GV. NW. S. 172), wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Richter und Beamte im Geschäftsbereich des Justizministers vom 15. Mai 1973 (GV. NW. S. 305), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1973 (GV. NW. S. 372), wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und deren Nachbarorten“ gestrichen und anstelle des Kommas hinter dem Wort „Hauptbeschäftigung“ das Wort „und“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1974

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Posser

– GV. NW. 1974 S. 242.

2022

Satzung für das Landesjugendamt Rheinland

Vom 27. Mai 1974

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland hat aufgrund des § 21 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – JWG – vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), des § 9 Abs. 4 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG. JWG – i. d. F. vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248) in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – LVerbO – vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 7. 1972 (GV. NW. S. 224), in ihrer Sitzung vom 27. Mai 1974 folgende Satzung für das Landesjugendamt Rheinland beschlossen:

I. Landesjugendamt

1. Gliederung

Das Landesjugendamt besteht aus dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Landesjugendamtes.

2. Aufgaben

2.1 Das Landesjugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt von Erfahrungen und überörtlichen Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugend- und Familienhilfe im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland.

2.2 Das Landesjugendamt führt nach Maßgabe

- des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 6. August 1970 – JWG –
 - des 1. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 1. Juli 1965 – AG. JWG –
 - des 2. Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 21. Dezember 1971 – KgG –
 - des Gesetzes über die Bewährungshelfer vom 2. Februar 1968 – BewhG –
 - der Landschaftsverbandsordnung vom 12. Mai 1953 – LVerbO –
 - dieser Satzung
- die Aufgaben des Landschaftsverbandes in der Jugend- und Familienhilfe aus.

2.3 Insbesondere hat es

- 2.31 eine gleichmäßige Erfüllung der den Jugendämtern obliegenden Aufgaben zu sichern;
- 2.32 die Jugendämter zu unterstützen und die Arbeit der Jugendämter, der freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und der Jugendverbände anzuregen, zu fördern und zu koordinieren;
- 2.33 die Freiwillige Erziehungshilfe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zu leisten (§ 17 AG. JWG) und im Auftrag des Landes die Fürsorgeerziehung (§§ 10, 27 AG. JWG) auszuführen;
- 2.34 im Auftrag des Landes die Heimaufsicht (§ 78 JWG) und den Heimkinderschutz (§ 79 JWG) auszuführen sowie Urkundsbeamte der Jugendämter zu bestellen und die Geeigneterklärung von Vereinen zur Wahrnehmung von Aufgaben des Pflegekinder- und Vormundschaftswesens vorzunehmen (§ 18 AG. JWG);
- 2.35 die Aufgaben nach §§ 10, 16 bis 18 KgG auszuführen;
- 2.36 die Mitglieder der Ausschüsse für Bewährungsaufsicht gemäß §§ 6 Abs. 1 c bis e und Abs. 3 BewhG zu ernennen;
- 2.37 die Aufgaben des überörtlichen Trägers im Sinne der §§ 106 und 108 des Bundessozialhilfegesetzes – BSHG – i. d. F. vom 18. September 1969 für den Bereich des Gesetzes für Jugendwohlfahrt auszuführen (§ 19 AG. JWG).

II. Landesjugendwohlfahrtsausschuß

3. Aufgaben

3.1 Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß befaßt sich anregend, fördernd und ggf. beschließend mit den Aufgaben des Landschaftsverbandes in der Jugend- und Familienhilfe (§ 10 AG. JWG). Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Landesjugendheime und des Jugendhofes Rheinland sowie der Erzieherausbildung.

3.2 Er berät insbesondere über:

- 3.21 Fachplanungen und Einzelprojekte,
- 3.22 Haushaltsplan und Investitionsprogramm,
- 3.23 Stellungnahme vor der Bestellung (Wahl) des Leiters der Verwaltung des Landesjugendamtes,
- 3.24 Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Landesjugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung des Landschaftsverbandes.

3.3 Er entscheidet über:

- 3.31 Zuschüsse und Darlehen für Einrichtungen und Maßnahmen der Jugend- und Familienhilfe im Rahmen der von Bund, Land und von der Landschaftsversammlung bereitgestellten Mittel. Er kann die Entscheidung für bestimmte Zuschüsse und Darlehen oder bis zu einer bestimmten Bewilligungssumme auf die Verwaltung des Landesjugendamtes übertragen und das Verfahren dafür näher regeln.
- 3.32 Richtlinien und Grundsätze für die
 - 3.321 Tätigkeit der Jugendämter und die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe,
 - 3.322 Ausführung der FEH und der FE, der Heimaufsicht und des Heimkinderschutzes,
 - 3.323 Beteiligung der Jugendämter an der Ausführung der FEH und der FE sowie an der Heimaufsicht und dem Heimkinderschutz,
 - 3.324 Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugend- und Familienhilfe.
- 3.33 Die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 2 AG. JWG.
- 3.34 Grundsätze für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendamtes, insbesondere gemäß Ziffern 2.31 und 2.32.
- 3.4 Vor jeder Entscheidung der Landschaftsversammlung oder des Landschaftsausschusses zu Angelegenheiten der Jugend- und Familienhilfe soll er gehört werden. Er hat das Recht, dort Anträge zu stellen.

3.5 Er nimmt zugleich die Aufgaben eines Fachausschusses im Sinne der Landschaftsverbandsordnung wahr.

4. Stimmberechtigte Mitglieder

4.1 Dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß gehören 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an. Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen oder zu ernennen.

4.2 Die Landschaftsversammlung wählt 12 Mitglieder und deren Stellvertreter. Auf die Wahl ist § 16 der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse vom 24. 5. 1971 anzuwenden. Unter den Mitgliedern und Stellvertretern müssen sich befinden:

4.21 Mitglieder der Landschaftsversammlung;

4.22 Mitglieder von Jugendwohlfahrtsausschüssen im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland;

4.23 Männer und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind.

4.3 Die freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und die Jugendverbände schlagen je weitere 8 Personen als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter vor. Aus diesen Vorschlägen ernennt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales je 4 stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter für die Wahlzeit der Landschaftsversammlung nach Einholung einer Stellungnahme des Landschaftsausschusses. Bei der Ernennung ist die Bedeutung der freien Vereinigungen und der Jugendverbände in der Jugendhilfe im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland angemessen zu berücksichtigen.

4.4 Die nach Ziffer 4.3 vorschlagsberechtigten Vereinigungen und Verbände werden vom Direktor des Landschaftsverbandes durch öffentliche Bekanntmachung auf die Neubildung des Landesjugendwohlfahrtsausschusses und ihr Vorschlagsrecht hingewiesen. Dabei ist eine Frist anzugeben, in der die Vorschläge eingegangen sein müssen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung und soll mindestens 1 Monat betragen.

5. Beratende Mitglieder

5.1 Dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß gehören als beratende Mitglieder an:

5.11 der Direktor des Landschaftsverbandes oder sein Vertreter;

5.12 der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes oder sein Vertreter;

5.13 ein Vertreter der Gesundheitsverwaltung, der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt wird;

5.14 ein Richter oder Beamter der Justizverwaltung, der vom Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt wird;

5.15 ein Vertreter der Schulverwaltung, der vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt wird;

5.16 ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes bestellt wird;

5.17 je ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von den zuständigen Stellen dieser Religionsgemeinschaften bestellt.

5.2 Für jedes beratende Mitglied nach 5.13 bis 5.17 ist ein Stellvertreter zu bestellen.

6. Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Alle Mitglieder einschließlich der Stellvertreter müssen die Voraussetzungen für die Wahl in eine örtliche Gemeindevertretung im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland erfüllen.

7. Ende der Mitgliedschaft, Ersatzmitglieder

7.1 Die Mitgliedschaft im Landesjugendwohlfahrtsausschuß endet mit der Wahlzeit der Landschaftsversamm-

lung. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter üben jedoch ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neugebildeten Landesjugendwohlfahrtsausschusses weiter aus.

7.2 Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen

7.21 durch Verlust der Wählbarkeit zu einer örtlichen Gemeindevertretung im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland;

7.22 durch Niederlegung des Mandates;

7.23 bei den Mitgliedern nach 4.21 durch Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung;

7.24 bei den Mitgliedern nach 4.22 durch Ausscheiden aus dem örtlichen Jugendwohlfahrtsausschuß.

7.3 Scheidet ein Mitglied (Stellvertreter) aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertreter) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag der Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (Stellvertreter) vorgeschlagen hatte, zu wählen oder zu ernennen. Bis zur Wahl oder Ernennung werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

8. Vorsitz

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen den Vorsitzenden des Landesjugendwohlfahrtsausschusses und seinen Stellvertreter aus den dem Landeswohlfahrtsausschuß angehörenden Mitgliedern der Landschaftsversammlung.

Der Vorsitzende muß dem Landschaftsausschuß angehören.

9. Verfahren des Landesjugendwohlfahrtsausschusses

9.1 Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland und ihrer Ausschüsse entsprechend, soweit nicht in Bundes- oder Landesgesetzen oder in dieser Satzung abweichende Bestimmungen für den Landesjugendwohlfahrtsausschuß getroffen sind.

9.2 Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung.

9.3 Die Sitzungen des Landesjugendwohlfahrtsausschusses sind nichtöffentlich.

10. Unterausschüsse

10.1 Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß kann für einzelne Aufgaben des Landesjugendamtes beratende Unterausschüsse aus seinen Mitgliedern bilden.

10.2 Die Unterausschüsse wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, falls nicht der Landesjugendwohlfahrtsausschuß den Vorsitzenden gewählt hat.

10.3 Alle Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses erhalten die Niederschriften über die Sitzungen der Unterausschüsse.

10.4 Im übrigen gilt für das Verfahren Ziffer 9 entsprechend.

III. Die Verwaltung des Landesjugendamtes

11. Organisation, Aufgaben

11.1 Die Verwaltung des Landesjugendamtes ist eine Abteilung innerhalb der Verwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland. Sie wird durch einen Landesrat geleitet.

11.2 Der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes führt die laufenden Geschäfte des Landesjugendamtes im Auftrag des Direktors des Landschaftsverbandes. Er bereitet die Beschlüsse des Landesjugendwohlfahrtsausschusses vor und führt sie aus. Er unterrichtet den Vorsitzenden des Landesjugendwohlfahrtsausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Landesjugendamtes.

11.3 Für die Bestellung des Leiters der Verwaltung des Landesjugendamtes sowie für die Auswahl und Ausbil-

derung der in der Verwaltung des Landesjugendamtes tätigen Fachkräfte gilt § 16 Abs. 2 und 3 JWG entsprechend.

12. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 30. Januar 1959 (GV. NW. S. 43) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Köln, den 27. Mai 1974

Masselter
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung Rheinland
Bertram-Schneider Feldhege
Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Köln, den 28. Juni 1974

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus

– GV. NW. 1974 S. 242.

630

Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland Vom 27. Mai 1974

Aufgrund der

§§ 6 Abs. 1, 7 Buchst. d) und 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 – GS. NW. S. 217 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 224)

und der

§§ 99–102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218),

hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 27. Mai 1974 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Landschaftsverband Rheinland unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.

(2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landschaftsverbandes Rheinland.

(3) Die Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Inhalt und der Umfang der Prüfungen werden in einer Dienstanweisung geregelt, die von dem Direktor des Landschaftsverbandes im Einvernehmen mit der Landschaftsversammlung erlassen wird.

§ 2

Rechtliche Stellung

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist in seiner sachlichen Tätigkeit der Landschaftsversammlung unmittelbar unterstellt und verantwortlich.

(2) In der Beurteilung der Prüfungsunterlagen ist das Rechnungsprüfungsamt an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen in den Abs. (1) und (2) ist der Direktor des Landschaftsverbandes Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 3

Organisation

(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, dem stellvertretenden Leiter, den Prüfern und den sonstigen Dienstkräften.

(2) Der Leiter und der stellvertretende Leiter des Rechnungsprüfungsamtes werden aufgrund eines Beschlusses der Landschaftsversammlung und die Prüfer aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor des Landschaftsverbandes bestellt und abberufen. Der Leiter ist Vorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.

(3) Bei der Auswahl des Leiters und des stellvertretenden Leiters des Rechnungsprüfungsamtes ist der Prüfungsausschuß und bei der Auswahl der zur Bestellung als Prüfer vorgesehenen Bediensteten ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu hören.

§ 4

Vorbildung der Prüfer

Die Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein.

§ 5

Gesetzliche Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende gesetzliche Aufgaben:

1. Prüfung der Jahresrechnung,
2. laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung,
3. laufende Überwachung der Hauptkasse sowie Überwachung der Nebenkassen, Zahlstellen und Kassen der Eigenesellschaften des Landschaftsverbandes Rheinland durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen,
4. bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
5. Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes und gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
6. Prüfung von Vergaben.

§ 6

Übertragene Aufgaben

Dem Rechnungsprüfungsamt werden weiterhin übertragen:

1. die Prüfung der Vermögens- und Schuldenverwaltung einschließlich der Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. das Recht zur Prüfung von Kassenordnungen vor ihrer Zuleitung an die Hauptkasse, die Nebenkassen und Zahlstellen. Umfang und Zeitabschnitt bestimmt der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes (sachlich und zeitlich beschränkte Visakontrolle),
3. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Landschaftsverbandes ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
4. die Prüfung der Zentralverwaltung, der Außendienststellen und der sonstigen Einrichtungen des Landschaftsverbandes auf Sauberkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und zügigen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte,
5. die Prüfung von selbständigen Einrichtungen und Unternehmen, soweit für diese Prüfung ein Auftrag erteilt ist.

§ 7

Auftragserteilung

Die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuß, der Prüfungsausschuß und der Direktor des Landschaftsverbandes können dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen. Der Direktor des Landschaftsverbandes unterrichtet die Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses sowie des Prüfungsausschusses über die Erteilung von Prüfungsaufträgen.

§ 8

Sonderprüfungen

Soweit das Rechnungsprüfungsamt als Vorprüfstelle für den Bundes- oder Landesrechnungshof tätig wird, gelten die für diese Prüfungen bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 9

Auskunftsrecht

Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Dienststellen die für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu verlangen.

§ 10

Aktenvorlage und Zutrittsrecht

(1) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich Schriftstücke, Akten und sonstige Unterlagen aushändigen, einsenden oder vorlegen sowie Behälter und dergl. öffnen lassen. Es kann ferner Zutritt zu allen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsräumen sowie zu Grundstücken und Baustellen fordern.

(2) Alle Dienststellen und Betriebe haben den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes ihre Prüfungsaufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

(4) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch Prüfungsausweis aus.

§ 11

Arbeitsgrundlagen

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen berühren, unverzüglich zuzuleiten. Dies gilt auch für alle übrigen Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt (z. B. Stellenpläne, Lohntarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Richtsätze, ADV-Dokumentation und dergl.).

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 5 Ziff. 4 sind dem Rechnungsprüfungsamt alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch für Programmänderungen.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind ferner

1. die Drucksachen für die Tagungen der Landschaftsversammlung und die Vorlagen für die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse,
2. die Sitzungsniederschriften der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse zu übersenden.

§ 12

Organisatorische Maßnahmen

Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wichtige organisatorische Änderungen oder wesentliche neue Einrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.

Außerdem ist das Rechnungsprüfungsamt über alle grundlegenden Maßnahmen zu unterrichten, die die Sicherheit der Datenverarbeitung berühren.

§ 13

Verfügungs- und vertretungsberechtigte Dienstkräfte

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriften sowie Amts- und Dienstbezeichnungen der anordnungsberechtigten Dienstkräfte sowie der Umfang der Berechtigung mitzuteilen. Für die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ermächtigten Dienstkräfte ist entsprechend zu verfahren.

§ 14

Unregelmäßigkeiten

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der im Einzelfall betroffenen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein

begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten und sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den Landschaftsverband entstanden oder zu befürchten ist. Diese Regelung gilt auch für das vom Landschaftsverband zu verwaltende Fremdvermögen.

(2) Vorkommnisse nach Abs. 1 sind dem Rechnungsprüfungsamt von dem Leiter der Organisationseinheit oder der Außendienststelle mitzuteilen. Ist dieser selbst betroffen, so macht der Vertreter die Mitteilung. Zugleich ist der Direktor des Landschaftsverbandes zu benachrichtigen. In Eilfällen wird die Mitteilung – bei Außendienststellen auch an die betreffende Organisationseinheit der Zentralverwaltung – telefonisch weitergegeben.

§ 15

Unterrichtungspflicht

Das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet den Prüfungsausschuß und den Direktor des Landschaftsverbandes von wesentlichen Prüfungsergebnissen.

§ 16

Jahresbericht, Schlußbericht, Entlastung

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes leitet die vom Kämmerer aufgestellte Rechnung dem Rechnungsprüfungsamt zu.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt legt seinen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung (Jahresbericht) dem Prüfungsausschuß und dem Direktor des Landschaftsverbandes vor. Darüber hinaus ist der Jahresbericht des Rechnungsprüfungsamtes allen übrigen Mitgliedern der Landschaftsversammlung zur Kenntnis zu geben.

(3) Der Prüfungsausschuß berät den Jahresbericht des Rechnungsprüfungsamtes und legt seinen Schlußbericht über den Landschaftsausschuß der Landschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung vor.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NW in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland vom 20. Dezember 1963 – GV. NW. 1964 S. 19 – mit Änderungen vom 5. Februar 1968 – GV. NW. S. 30 – und vom 6. Mai 1970 – GV. NW. S. 392 – aufgehoben.

Köln, den 27. Mai 1974

Masselter

Vorsitzender

der Landschaftsversammlung Rheinland

Bertram-Schneider

Feldhege

Schriftführer

der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Köln, den 28. Juni 1974

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. h. c. Klaus

– GV. NW. 1974 S. 244.

630

**Aufhebung der Satzung
über über- und außerplanmäßige Ausgaben des
Landschaftsverbandes Rheinland vom 28. März 1958**

Bek. des Landschaftsverbandes Rheinland v. 7. Juni 1974

1. Aufgrund des

§ 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953

(GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 224)

hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 27. Mai 1974 beschlossen:

Die Satzung über über- und außerplanmäßige Ausgaben des Landschaftsverbandes Rheinland vom 28. März 1958 (GV. NW. S. 138) wird aufgehoben.

2. Die Aufhebung der Satzung wird gem. § 6 Landschaftsverbandsordnung hiermit bekanntgemacht.

Köln, den 7. Juni 1974

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Dr. Czischke

– GV. NW. 1974 S. 245.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.